Requête de la Société des peintres et sculpteurs suisses

Autor(en): **G.J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1904)**

Heft 42

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-623927

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

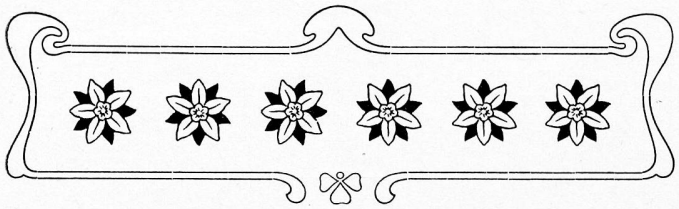

INHALTSVERZEICHNIS

1. Requête de la Société des Peintre et Sculpteurs suisse.
2. Centralkomitee.
3. Eidgenössische Kunstkommission.
4. Nekrologie.
5. Bibliographie.
6. Correspondenz der Sektionen.
7. Austellung und Konkurrenz.

REQUÊTE DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES ET SCULPTEURS SUISSES

Neuchâtel, 2. Januar 1904.

An den Präsidenten der Eidgen. Kunstkommission.

Herr Präsident!

Die Gesellschaft Schweizer. Maler und Bildhauer hat in ihrer Generalversammlung von 1901 einen Vorschlag diskutiert und angenommen der dahin zielt die dermalige auf dem Reglement vom 5. Februar 1897 beruhende Aufnahmsjury durch eine sog. Klassenjury zu ersetzen, die aus Spezialisten bestehen würde, welche jeweil nur über Werke ihrer Spezialität zu urteilen hätten.

Dieser Vorschlag ist vom Centralkomitee unter zwei Malen den Sektionen unterbreitet worden und zwar das letzte Mal im November verflossenen Jahres. Die Frage ist formuliert in Nr. 40 der « Schweizer Kunst » unter der Rubrik Centralkomitee und die von den Sektionen darauf gegebenen Antworten sind in Nr. 41 derselben Zeitschrift eingerückt, unter Wiedergabe der Gründe für und gegen den Vorschlag.

Die Mehrheit der Sektionen Bern, Zürich, Savièse, Basel, Luzern, Tessin, Lausanne sprechen sich dafür aus während blos die Sektionen Paris, München und Neuenburg am Statuquo festhalten wollen.

Die Sektion Luzern formuliert ihre Vorschläge folgendermassen: (Voir N° 28, 34 de l'Art Suisse).

Ein anderer Vorschlag, der den gleichen Weg der Prüfung gemacht hat, verlangt dass die Aufstellung der Werke der Jury übertragen werde.

Endlich sind noch verschiedene Vorschläge gemacht worden betreffend die Art der Anordnung (Zusammenstellung) welche eingeführt werden könnte, um jeder der charakteristischen Tendenzen unserer Kunst die ausdrucksvollste Form zu geben. Eine dieser Formen bestände in dem Uebereinkommen verschiedener Künstler, die sich zu einer Gruppe vereinigen würden, welche ihre Jury wählt, einen Teil des Ausstellungslokals einnehmen und so gewissermassen für sich eine Ausstellung bilden würde.

Solche Gruppen würden besonders durch Gesellschaften von Berufskünstlern gebildet und ihre Beziehungen zur allgemeinen Verwaltung der Ausstellung würden aus der Anmeldung entstehen, sobald eine Ausstellung publiziert wäre.

Jede der Jurys dieser Gruppen würde sich unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Kunstkommission versammeln, um ihr Lokal zu bestimmen und hernach zu einer autonomen Organisation zu schreiten, mit einem selbstgewählten Präsidenten an der Spitze. Diese Jury würde die Werke auswählen und plazieren.

Endlich schlägt die Gesellschaft Schweizer. Maler und Bildhauer folgende Grundsätze für die Formierung der Sektion dekorativer Künste auf, welche mit der nationalen Kunstausstellung von 1904 zu verbinden ist:

Reglement der Sektion von Kunstgegenständen (Schweiz. Kunst Nr. 28—34).

Dieses, Herr Präsident, sind die Vorschläge welche wir der eidgen. Kunstkommission zu unterbreiten die Ehre haben. Wir bitten dieselben zu prüfen und sie, wenn nötig, der Organisation der nächsten Kunstausstellung zu Grunde zu legen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, etc.

Das Centralkomitee der Gesellschaft
Schweizer. Maler und Bildhauer,

Der Vize-Präsident: sig. P. Bouvier. *Der Sekretär:* sig. W. Rœthlisberger.

Dieses Gesuch hat in der Kunstkommission eine allgemeine Diskussion hervorgerufen, welche sich hauptsächlich um die Klassenjury drehte, deren Prinzip von mehreren Kommissionsmitgliedern angenommen, über welches jedoch nicht abgestimmt wurde.

Die Kommission befand sich in folgender Klemme: Entweder ein neues Bundesreglement zu entwerfen, welches die in dem Gesuch vorgebrachten Veränderungen erlaubt, oder sich des gegenwärtig bei den Ausstellungen in Anwendung gebrachten Reglements zu bedienen, indem man es hinlänglich ausdehnte, um allem, was von den Ansprüchen unserer Gesellschaft mit dem gegenwärtigen Texte in Einklang stehen konnte, gerecht zu werden.

Die gänzliche Umschmelzung des Ausstellungsgesetzes hatte fatalerweise eine Verzögerung in der Ankündigung der Schweizer Kunstausstellung und eine vorzunehmende Umbildung des Programms zur Folge.

Mehrere Mitglieder der Kunstkommission haben gedacht, wenn man sich gewissen Verordnungen des gegenwärtigen Reglements bediente, wie z. B. diejenigen sind, welche es der Kommission gestatten, befähigten, ausserhalb der Kom-

mission gewählten, aber besonders massgebenden Personen Vollmachten zu übertragen, so würde es gelingen, den Wunsch der Künstler mit dem Reglement zu vereinbaren und sie haben beschlossen, der Jury die Sorge zu überlassen, alle Kunstgegenstände zu klassifizieren ohne eine Einmischung der Kommission in diese Arbeit zu benötigen.

Die Kunstkommission hat als verantwortlicher Anordner der Schweizer Kunstausstellung das Recht auf drei Vertreter in der Jury. Sie ernennt, dem Reglement vom 5. Februar 1897 entsprechend, den Präsidenten der Jury und zwei weitere Mitglieder. Es würde genügen, wenn die Kommission dem ihr zustehenden Rechte, schon von jetzt ab diese Mitglieder zu ernennen, entsagte, und diese Ernennungen verschöbe, um sie nach der Ernennung der Jury seitens der Aussteller und zwar unter denjenigen Mitgliedern vorzunehmen, die von diesen letzteren zur Jury ernannt wurden, damit auf diese Art die ganze Jury aus der Abstimmung der Aussteller hervorgegangen wäre.

Ohne so weit zu gehen, ihre Wahl einzig auf die zur Jury ernannten Mitglieder zu beschränken, hat die Kommission ihre Ernennungen verschoben und hat sich damit begnügt, eine mit dem ganzen Teile der Verwaltung und materiellen Herstellung, welche jeder Ausstellung vorangeht, betraute Unterkommission zu ernennen. Die Kommission hat nicht beschliessen wollen, dass sie ihre Ernennungen ausschliesslich nur an Mitglieder der erwählten Jury ergehen lassen werde, doch hat sie auch nicht das Gegenteil beschlossen; sie behält sich ihren Entschluss vor.

Nachdem diese Ernennungen gemacht worden wären, würde es hinreichen, der Jury das Recht zuzugestehen, ihre Ausstellung nach Gutdünken zu verwalten, damit alle Fragen, welche sich sowohl im Gesuch als auch in den verschiedenen Sektionsprojekten aufwerfen können, dem Wunsche der Aussteller entsprechend, gelöst werden könnten, zu deren natürlichem und verantwortlichem Vertreter alsdann die Jury werden würde.

Und dies kann ohne Aenderung des gegenwärtigen Reglements geschehen, wenn man das Prinzip der Delegation der Kommission zulässt. Dieses Prinzip aber ist von dem in Kraft stehenden Reglement bestätigt. Ueber dies wird die Kunstkommission in einer ihrer nächsten Sitzungen ohne Zweifel zu beraten haben. G. J.

CENTRAL-KOMITEE

Die Sektionen von Bern, Freiburg, Tessin und Neuenburg haben dem Centralkomitee die revidierte Liste ihrer Mitglieder noch nicht zugeschickt.

Wir ersuchen diejenigen unserer Mitglieder, die das Journal nicht regelmässig erhalten haben, uns davon in Kenntnis setzen zu wollen.

UNTERSTÜTZUNGEN

Auf 37 Konkurierende, welche Studien und Gemälder zur Beförderung ihres Gesuches gemacht haben, hat die Kommission der Schönen Künste folgende 7 Künstler dem Bundesrat zur Bestätigung bezeichnet, welche ihre Unterstützung im Laufe des Jahres 1904 erhalten werden:

Herr Pietro Chiesa, von Sagno (Tessin), Maler in Mailand.
» Plinio Colombi, von Bellinzona, in Berne.
» August Giacometti, von Stampa (Graubünden), in Florenz.
» Eduard Stiefel, Graveur, von Zürich, in München.
» Jean-Conrad Frey, Bildhauer, von Wald, in Zürich.
» Louis-François Rheiner, von Genf, in Cannes.
» Angelo Augusto Sartori, Maler, von Giubiasco (Tessin).

AUSSTELLUNG VON ST. LOUIS

Nachdem die Eidgenössische Kunstkommission über die Tunlichkeit einer Kunstsektionsveranstaltung in St. Louis um Rat befragt worden ist, hat sie sich hierüber verneinend ausgesprochen und zwar nicht nur hinsichtlich der kurzen Zeit, welche zur Rüstung dieser Ausstellung übrig bleiben würde, sondern auch hinsichtlich eines eidgenössischen Reglements, demzufolge gewöhnlich die Beteiligung an einer fremden Ausstellung im Jahre einer stattzufindenden Schweizer Kunstausstellung unzulässig ist

Wir glauben annehmen zu dürfen, dass in Berlin wohnhafte Schweizer Künstler den Versuch wagen werden, sich einer deutschen Sektion anzuschliessen.

TOD DES MALERS GROB

Es wird uns der Tod Konrad Grobs, eines alten Schweizer Malers, gemeldet, welcher seine Zeit des Erfolges besessen. Geboren im Jahre 1828 in Andelfingen (Kanton Zürich) erlernte Grob die Anfangsgründe seiner Kunst in